

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 18. Juni 2026

**Dossier Nr. 12445, «srf.news» vom 3. Mai 2026 – «Krawallmacher unterwegs – Ausschreitungen in der Zürcher Innenstadt»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 13. Mai 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/krawallmacher-unterwegs-ausschreitungen-in-der-zuercher-innenstadt>

*«Geschlechterdiskriminierende Sprache:*

*SRF verwendet im Titel, im Artikel, im Tagesschau-Ausschnitt, sowie in der Bildunterschrift die negativ konnotierten Worte "Krawallmacher" und "Randalierer" nur in der männlichen Form (generisches Maskulin).*

*Bei diesen gewalttätigen Ausschreitungen sind aber sehr wohl auch Frauen beteiligt. Das verstösst gegen die SRF-eigenen Sprachleitlinien.*

*Es geht nicht, dass SRF bei Hochwertworten, wo auch nur 1 Frau dabei ist, sehr oft beide Geschlechtsformen verwendet (z.B. Präsidenten und Präsidentinnen, Minister und Ministerinnen usw.), aber bei negativ konnotierten Wörtern häufig nur das generische Maskulin.*

*Das pflanzt in den Köpfen ein: Frauen sind gut, Männer schlecht.*

*Selbst wenn das vielleicht die persönliche Ansicht der SRF Schreibenden ist, hat solche ungerechtfertigte Einseitigkeit und Diskriminierung bei einem öffentlichen Sender nichts zu suchen.*

*An einer Stelle im Artikel wird korrekt das Wort "Demonstrierende" verwendet. Ähnliche sprachliche Lösungen müssen konsequent auch für negativ behaftete Worte verwendet werden.*

*Ich hatte kürzlich in einem ähnlichen Fall sprachlicher Geschlechterdiskriminierung eine Beanstandung bei Ihnen eingereicht, und die SRF Redaktion hat gemäss Schlussbericht dieser Ombudsstelle Besserung zugesagt.*

*SRF pflegt aber offensichtlich weiterhin seine geschlechterdiskriminierende Sprache. Es wäre m.E. wichtig, dass SRF und seine Mitarbeitenden diszipliniert und bei Verstössen sanktioniert werden, um eine Verhaltensänderung in der nötigen Richtung zu erreichen.*

*Es ist müssig, regelmässig zu gleichen Sachverhalten Beanstandungen einreichen zu müssen. Aber ich werde das machen, sofern Sprache weiterhin in einseitig geschlechterdiskriminierender Weise verwendet wird.»*

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Besten Dank für die Rückmeldung und für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Gemäss den Publizistischen Leitlinien SRG SSR streben wir «eine diskriminierungsfreie, gendergerechte und inklusive Sprache an und respektieren Gleichstellung, Diversität und Minderheiten». Grundsätzlich versuchen wir in der Praxis, das generische Maskulinum zu vermeiden, und zwar unabhängig vom Kontext. Je nach Format ist dies jedoch nicht immer möglich (zum Beispiel aufgrund von Zeichenbeschränkungen). Wir erinnern unsere Redaktorinnen und Redaktoren aber auch in Feedback-Runden regelmässig daran, die gendergerechte Sprache durchgehend anzuwenden – gerade auch bei negativ konnotierten Begriffen.

Im Lauftext des Artikels kommt an zwei Stellen eine genderneutrale Formulierung vor:

«Die Polizei drängte die *Teilnehmenden* der Kundgebung laut Mitteilung zurück zum Skaterpark bei der Bäckeranlage im Kreis 4.»

«Nach Polizeiangaben begingen *Demonstrierende* Sachbeschädigungen, verbarrikadierten einen Zufahrtsweg und entfachten ein Feuer.»

Für die Userinnen und User wird also durchaus klar, dass beide Geschlechter eingeschlossen sind. Für die Spitzmarke steht uns nur eine sehr begrenzte Anzahl Zeichen zur Verfügung. Allerdings hätte man dies hier auch gänzlich anders formulieren können, zumal die Bezeichnung «Krawallmacher» sehr umgangssprachlich ist. Auf die Sachgerechtigkeit hat dies unserer Ansicht nach keinen Einfluss. Die Nutzenden erhalten alle Informationen, um sich ihre eigene Meinung zum Vorfall bilden zu können.

**Die Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Die Publizistischen Leitlinien von SRF halten unmissverständlich fest, dass entweder vollständig inklusive Formulierungen oder Doppelnennungen verwendet werden, grundsätzlich aber nicht das generische Maskulinum – unabhängig vom Inhalt oder von der Wertigkeit des Begriffs. Die von der Redaktion vorgebrachte Begründung überzeugt aus diesem Grund nur teilweise:

Bei der Spitzmarke ist der Spielraum der Redaktion tatsächlich eingeschränkt, auch wenn Alternativen (beispielsweise «Ausschreitungen an Langstrasse», «Gewalt an der Langstrasse») ohne Geschlechterbezug denkbar gewesen wären.

Beim Lauftext hingegen gibt es keinen Grund, ausgerechnet bei den handlungstragenden, negativ besetzten Begriffen «Krawallmacher» und «Randalierer» auf das generische Maskulinum zurückzugreifen. Die Redaktion beweist im beanstandeten Beitrag selbst zweimal, dass neutrale Alternativen («Demonstrierende», «Teilnehmende») möglich gewesen wären. Der vom Beanstander allgemeine Vorwurf – SRF gendere konsequent bei Status- und Prestigebegriffen, aber nicht bei negativ konnotierten Begriffen – ist eine in der Sprachforschung oft diskutierte Tendenz (sie wird zuweilen als Asymmetrie zwischen «Sichtbarmachung im Erfolg» und «Unsichtbarmachung im Verfehlen» beschrieben). Im beanstandeten Beitrag lässt sich dieses Muster jedenfalls bestätigen.

Auch wenn Männer bei eskalierenden Demonstrationen gemäss polizeilichen Statistiken das klare Gros der Randalierenden stellen, können Demonstrationsereignisse je nach politischer Ausrichtung und Mobilisierung abweichen. Beispielsweise zeigte eine Untersuchung der Universität Zürich bei gewaltsam verlaufenen Kundgebungen in der Vergangenheit, dass der Frauenanteil bei einzelnen spezifisch mobilisierten Protesten (etwa aus dem links-autonomen oder feministischen Spektrum) auch deutlich höher ausfallen kann («Extremismusstudie» der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften aus dem Jahr 2025).

Allerdings fanden die Krawalle «am Rande» der Demonstration statt, also nicht primär im Demonstrationszug selbst. Von daher ist tatsächlich anzunehmen, dass die Krawallmachenden überwiegend männlich waren **und stellt die Ombudsstelle deshalb keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes fest. Die Ombudsstelle appelliert aber an die Redaktion, die eigenen Sprachleitlinien konsequent anzuwenden – unabhängig davon, ob ein Begriff positiv oder negativ konnotiert ist.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz